

Sternberger Seglerverein e.V.

Satzung

1. Allgemeines

§ 1 (Name, Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden)

- (1) Der Verein trägt den Namen Sternberger Seglerverein e.V. (SSV)
- (2) Sitz des Vereins ist Sternberg, er ist unter der Nr. VR 6384 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV), des Segelverbandes Mecklenburg-Vorpommern (SVMV), des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB) und des Kreissportbundes Ludwigslust - Parchim.
- (4) Der Sternberger Seglerverein e.V. ist Rechtsnachfolger der Sektion Segeln der BSG Aufbau Sternberg.
- (5) Der Clubstander ist ein zweigeteiltes Dreieck mit den Farben blau/rot.

§ 2 Zweck des Vereins, Einsatz von Mitteln des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports durch
 - a) deren Ausübung als Breiten- und Leistungssport,
 - b) Veranstaltung von Regatten,
 - c) Unterhaltung einer Jugendabteilung, deren Mitglieder Segelboote zu Ausbildungszwecken zur Verfügung stehen und die einer seglerischen Ausbildung unterzogen werden,
 - d) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sternberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Mitgliedschaft

§ 4 (Erwerb)

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person, die sich zur aktiven Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins bereit erklärt, ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für Kinder und Jugendliche ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter maßgebend.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag und müssen keine Arbeitsstunden leisten.

§ 5 (Förderer des Vereins)

- (1) Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die auf Grundlage der Satzung uneigennützig die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie können am Vereinsleben teilnehmen, haben aber keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins.
Die Leistungen eines Förderers für den Verein sind mit dem Vorstand schriftlich zu vereinbaren. Sie können als Spenden erbracht werden.

§ 6 (Rechte und Pflichten eines Mitgliedes)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass das betreffende Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung nachgekommen ist.
 - Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zur Ausübung ihres Sports zu benutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - Sich auf der Grundlage der Satzung aktiv für die Ziele des Vereins (§ 2) einzusetzen.
 - Den Mitgliedsbeitrag und alle anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich, entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.
 - Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung im Verein die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand erlassenen Sport-, Nutzungs- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 (Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen und Aufnahmegebühr)

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr nach den Regelungen der Beitrags- und Gebührenordnung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Höhe und Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
- (2) Für die Nutzung des Vereinsgeländes, von Vereinsräumlichkeiten, Vereinsbooten, Liege- und Abstellplätzen, der Werkstatt und den Spinden kann eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Nutzungsgebühren und für welche Nutzungen Gebühren erhoben werden, wird in der Gebührenordnung festgesetzt.
- (3) Grundsätzlich haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins zur Erhaltung des Segelobjektes jährliche unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten. Weitergehende Regelungen werden durch die vom Vorstand zu erlassene Arbeitsstundenordnung geregelt. Die Höhe der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird nach Bedarf durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Höhe der finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (4) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstandes erklärt werden.
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins im Sinne § 2 verstoßen. Als solche gelten u.a.:
 - schuldhafte Schädigung des Ansehens und Belange des Vereins,
 - grober Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vereinsordnungen sowie gegen Anordnungen des Vorstandes
 - grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
 - Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag und Nichtzahlung anderer Verbindlichkeiten trotz entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung trotz Mahnung durch den Vorstand.
- (4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (5) Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zahlungen oder Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge und Gebühren werden auch nicht erstattet, wenn sie für einen Zeitraum nach dem Ausscheiden geleistet wurden. Andere Ansprüche müssen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend gemacht werden. Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.

3. Geschäftsführung

§ 9 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt; jüngere Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind jedoch nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen per Textform (Brief oder E-Mail) durch den Vorstand einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse /E-Mail gerichtet ist.

§ 12 (Durchführung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Beschlüsse verbindlich festzustellen. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschließendes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Billigung der durch die Kassenprüfer geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - Beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - Ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr, Umlagen, Mitgliedsbeiträge und Nutzungsgebühren in der Beitrags- und Gebührenordnung, Bestätigung der jährlichen Arbeitsstunden
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

§ 14 (Anträge zur Mitgliederversammlung)

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Anträge Mitgliederversammlung in Textform (Post, E-Mail) Anträge zur Tagesordnung sowie weitere beim Vorstand einreichen. Anträge sind mit Begründung zu versehen.
- (2) Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche vor dem Termin in Textform mitzuteilen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem gewünschten Wortlaut der neuen/geänderten Satzungsregelung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand gestellt werden. Nicht rechtzeitig dem Vorstand zugestellte Anträge auf Satzungsänderung können erst auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres zur Beschlussfassung gebracht werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, mit einer 2/3 Stimmenmehrheit ergänzt oder geändert werden.

§ 15 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt. Wahlen finden bei mehr als einem Bewerber immer geheim statt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Misstrauensanträge gegen den Vorstand sind angenommen, wenn ihnen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die Kandidaten die Wahl/Amt annehmen.

4. Vorstand

§ 16 (Zusammensetzung)

- (1) Der Vorstand besteht stimmberechtigt aus mindestens fünf Personen und zwar aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart (Gewählt von den Mitgliedern der Jugendabteilung)
 - Hafewart
 - Sportwart
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17(Wahl und Amtsdauer)

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 18 (Zuständigkeit des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erlass von verbindlichen Ordnungen, die zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich sind und nicht gemäß Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - Vergabe von Liegeplätzen; Erstellung des Veranstaltungsplanes, Arbeitsplan mit Vorschlag des Stundensolls, das durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (2) Zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die zur Eintragung in das Vereinsregister gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt.

§ 19 (Sitzungen und Beschlussfassung)

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel alle zwei Monate statt. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung kann auf elektronischem Wege (E-Mail, Whatsapp) erfolgen. Dabei gilt § 11 Abs. 4 entsprechend für die Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

5. Jugendabteilung

§ 20 (Aufgaben und Zusammensetzung)

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann, dessen Wahl der Bestätigung des Vorstandes bedarf. Der Jugendobmann ist Interessenvertreter der Jugendabteilung im Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann der Jugendabteilung im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung geben.

§ 21 (Selbständigkeit, Mittelverwendung)

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet auch über die ihr vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel.

6. Kassenprüfer

§ 22 (Wahl und Aufgaben)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag zwei Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, zu Kassenprüfern.
- (2) Den Kassenprüfer obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes und der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung.
- (3) Die Kassenprüfer legen ihren schriftlichen Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor
- (4) Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

7. Datenschutz

§ 23 (Datenschutz)

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
- (3) Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer.
- (4) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person erhobenen Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Nutzung der Daten ist nicht statthaft.

8. Gültigkeit der Satzungsänderung

§ 23 (Inkrafttreten)

Diese veränderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2022 beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 30. März 2014.

gez. Jochen Quandt
- Vorsitzender -

gez. Volker Schoen
- Stellv. Vorsitzender-